

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2020 und 2021

Forum
Abschiebungsbeobachtung
Berlin-Brandenburg

Mitglieder des Forums

Amnesty International Deutschland e.V.

Bundespolizeidirektion Berlin

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Der Polizeipräsident in Berlin

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

Erzbistum Berlin

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)

Landkreis Dahme-Spreewald

Landesamt für Einwanderung Berlin (LEA)

LIGEN der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und Brandenburg

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport Berlin

Pro Asyl

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH), Eisenhüttenstadt

Inhalt

Vorwort	3
Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen und Glossar	4
I. ALLGEMEINES	6
1. Entstehung der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung in Deutschland	6
2. Rechtliche Einordnung	6
a. Zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht	6
b. Europäische Rückführungsregularien	7
c. Rechtliche Struktur der Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg	7
3. Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“	8
4. Die Abschiebungsbeobachtung in Berlin und Brandenburg	9
II. AUSGEWÄHLTE STATISTISCHE DATEN	11
1. Bundesweite Abschiebungen und selbstständige Ausreisen 2020 und 2021	11
2. Entwicklung der Abschiebungen und Dublin-Überstellungen auf dem Luftweg 2019 – 2021	12
III. ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG 2020	14
1. Zahlen zu Abschiebungen vom Flughafen Berlin Brandenburg (BER)	14
2. Abschiebungsbeobachtung in Zahlen	15
3. Generelle Feststellungen	17
4. Allgemeine Beobachtungen	17
5. Beobachtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	18
IV. ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG 2021	19
1. Zahlen zu Abschiebungen vom Flughafen Berlin Brandenburg (BER)	19
2. Abschiebungsbeobachtung in Zahlen	20
3. Generelle Feststellungen	21
4. Allgemeine Beobachtungen	22
5. Beobachtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	22
V. TÄTIGKEITEN DES FORUMS 2020 UND 2021	24
1. Berichtsthemen aus der Praxis	24
a. Sammelcharter nach Afghanistan	24
b. Dublin-III-Überstellungen mit Gesicherten Flügen	24
c. Fehlende Rückführungsbeobachtung durch Frontex	26
d. Rückführung von Betäubungsmittelabhängigen	26
e. Einsatz von „Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt“	27
f. Schutz der Persönlichkeitsrechte	27
2. Problemanzeigen mit ausgewählten Fallbeispielen	27
a. Auswahl und Einsatz von Dolmetscher/innen	27

b.	Abschiebungen und Kindeswohl.....	28
c.	Familientrennungen im Abschiebungsvollzug.....	29
d.	Sprachgebrauch.....	30
3.	Wiederkehrende Probleme	30
a.	Festnahmen in der Nachtzeit.....	30
b.	Handgeld.....	31
c.	Ungelöste Zuständigkeit nach gescheiterten Rückführungsversuchen	31
d.	Verschiedenes	32
VI.	VERSCHIEDENES	32
a.	Ein- und Ausreisezentrum am Flughafen BER	32
b.	„Task Force Abschiebung Straftäter“	32
c.	Aus- und Fortbildungslehrgänge für PBL.....	32
d.	Austausch mit Studierenden.....	33
e.	Teilnahme an Beiratssitzung Migration und Integration der EKBO	33
f.	Überregionaler thematischer Austausch.....	33
VII.	ZUSAMMENFASSUNG	33

Vorwort

Der vorliegende Tätigkeitsbericht des „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“ (nachfolgend „Forum“ genannt) befasst sich mit den Aktivitäten des Forums in den Jahren 2020 und 2021.

Zu Anfang wird die Entstehung der Abschiebungsbeobachtung in Deutschland aufgegriffen, sowie der rechtliche Rahmen erklärt, in dem die Abschiebungsbeobachtung arbeitet. Nach dieser allgemeinen Übersicht wird präzise die Arbeitsweise der Abschiebungsbeobachtung und des Forums in Berlin-Brandenburg vorgestellt.

Der Hauptteil des Berichts enthält eine Übersicht über die Arbeit und über ausgewählte Ergebnisse der Aktivitäten des Forums in den Jahren 2020 und 2021. Mit Beginn der Covid-19-Pandemie in 2020 liegt der inhaltliche Fokus auf Abschiebungen zu Pandemie-Zeiten. Das Kapitel „Wiederkehrende Probleme“ befasst sich mit Thematiken, die schon im letzten Tätigkeitsbericht 2018 und 2019 aufgegriffen wurden. Unter Verschiedenes werden weitere Aktivitäten des Forums genannt. Das Fazit fasst die Tätigkeiten des Forums zusammen und reflektiert die Beobachtungen an den Berliner-Brandenburgischen Flughäfen für die Jahre 2020 und 2021.

Der Bericht ist im Internet unter www.caritas-berlin.de und www.caritas-brandenburg.de verfügbar.

Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen und Glossar

Abschiebung	Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht.
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGS	Beamte des Bundesgrenzschutzes
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
Festhaltegurt	Gürtelsystem mit Hand- und Fußfesseln („Bonowi Fesselgürtel“ und „Bodycuff“)
Charter	Chartermaßnahmen, bei denen eigens für die Abschiebung oder (Rück-) Überstellung ein angemietetes Flugzeug genutzt wird.
Dublin-III-Verordnung	EU-Verordnung (Nr. 604/2013), zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.
DÜ	Dublin-III-Überstellungen oder auch (Rück-) Überstellung genannt.
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EKBO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EU-Rückführungsrichtlinie	EU-Richtlinie (2008/115/EG) über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.
FFiNW	Forum Flughäfen in NRW
Frontex	European Border and Coast Guard Agency
GüB	Grenzübertrittsbescheinigung
Handgeld	Freiwillige Leistung zur Deckung der dringendsten Ausgaben für die Weiterreise im Zielland.
KRK	Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention.
Linienflug	Ein Linienflug ist ein im Flugplan einer Luftverkehrsgesellschaft verankerter Regelflug.
PBL	Personenbegleiter Luft (Polizeibeamte, die für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg besonders qualifiziert sind)

(Rück-) Überstellungen	Letzter Schritt im Dublin-Verfahren ist die Organisation und Durchführung der Überstellung der betroffenen Person für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat der EU.
UNHCR	Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg
Zwei-Destinationen-Flüge/ Mehrfachdestinationen	Abschiebungen oder (Rück-) Überstellungen erfolgen in zwei Zielländer pro Flug.

I. ALLGEMEINES

1. Entstehung der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung in Deutschland

Die erste Abschiebungsbeobachtung in Deutschland wurde im Jahr 2001 am Flughafen Düsseldorf eingerichtet. Anlass für die Gründung war der Tod von Aamir Ageeb während eines Abschiebungsflugs von Frankfurt am Main über Kairo nach Khartum im Jahr 1999. Aamir Ageeb, der aus dem Sudan stammte, verlor sein Leben durch unzulässige und gefährdende Fesselungsmethoden durch Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS).

In der Öffentlichkeit wurden in der Folge dieses Vorfalles ein Kontrollsystem und mehr Transparenz bei Abschiebungsverfahren gefordert. Daraufhin wurde das Forum „Flughäfen in NRW“ (FFiNW) in einer Sitzung am 24.10.2000 von Behörden, Kirchen sowie Nichtregierungsorganisationen im Landesinnenministerium gegründet. Der Aufgabenbereich betraf zunächst den Flughafen Düsseldorf und wurde 2019 um den Flughafen Köln-Bonn erweitert. Es folgten Abschiebungsbeobachtungsstellen und Foren in Hessen (Frankfurt/M 2006), Hamburg (2009), Berlin und Brandenburg (Schönefeld und Tegel 2013).

2. Rechtliche Einordnung

a. Zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht

Nach § 50 AufenthG sind Ausländer/innen zur Ausreise verpflichtet, wenn sie einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzen. Ausländer/innen sind gem. § 58 AufenthG abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Jeder Abschiebung geht grundsätzlich die Aufforderung zur freiwilligen Ausreise voraus, der die Ausreisepflichtigen innerhalb der Ausreisefrist nachkommen können.

Des Weiteren können Geflüchtete aufgrund der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Die Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung kann innerhalb einer vorgeschriebenen Frist erfolgen und wird regelmäßig zwangsweise vollzogen. Eine Frist zur freiwilligen Ausreise wird indes regelmäßig nicht gewährt.

Bereits in einem anderen EU-Land Schutzberechtigte werden in der Regel aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, wenn ihr Asylantrag in Deutschland als unzulässig abgelehnt wurde.

Der konkrete Vollzug der Dublin-Überstellungen und Abschiebungen wird durch die Ausländerbehörden, die Landespolizeien und die Bundespolizei vorgenommen. Bei der Durchführung der Dublin-Überstellungen sind die Landesbehörden in Vollzugshilfe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) tätig.

b. Europäische Rückführungsregularien

Seit Dezember 2008 verpflichtet die Rückführungsrichtlinie (EG 2008/115/EG) der Europäischen Union die Mitgliedstaaten durch Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie „ein wirksames System der Überwachung der Rückführungen“ zu schaffen. Als EU-Richtlinie entfaltet die Rückkehrrichtlinie zwar keine unmittelbare Wirkung wie etwa eine EU-Verordnung. Bei nicht fristgerechter Umsetzung muss nationales Recht aber richtlinienkonform angewandt werden.

Artikel 8 Absatz 6 der Rückkehrrichtlinie wurde bislang in Deutschland nicht in nationales Recht umgesetzt.

In der Neufassung der Verordnung (EU) 2016/1624 (aktuelle Fassung (EU) 2019/1896) über die Europäische Grenz- und Küstenwache ist geregelt, dass die Agentur (Frontex) die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Grundrechte bei Rückkehraktionen im Sinne der Rückführungsrichtlinie wahrnimmt und hierfür einen Pool von Rückführungsbeobachter/innen unterhält. Die Frontex-Rückführungsbeobachter/innen nehmen grundsätzlich an allen Rückführungsmaßnahmen teil, die unter Beteiligung von Frontex ablaufen (Art. 50 Abs. 5 Frontex-VO). Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten stehen die Frontex-Rückführungsbeobachter/innen auch für Rückführungsoperationen der Mitgliedstaaten zur Verfügung (Art. 51 Abs. 4 Frontex-VO). Diese Möglichkeit entbindet die Mitgliedstaaten allerdings nicht von der Einführung eines Rückführungsmonitorings im Sinne des Art. 8 Abs. 6 Rückführungsrichtlinie.¹

c. Rechtliche Struktur der Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg

Die Beobachterinnen und das Forum arbeiten auf der Grundlage der Vereinbarung über die Arbeitsweise der Abschiebungsbeobachtung sowie der Vereinbarung über die Arbeitsweise im Forum. Darüber hinaus wurde auf Grund der Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung im sensiblen Bereich des Flughafens sowie im Sicherheitsbereich der Bundespolizei eine

¹ Thym/Hailbronner EU Immigration/Ryan VO (EU) 2019/1896 Art. 51 Rn. 1.

Vereinbarung mit dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. als Träger der Beobachtungsstellen mit der Bundespolizei geschlossen. Diese Vereinbarung mit klaren Vorgaben, Regelungen, Verpflichtungen und Belehrungen wurde neben den Vereinbarungen über die Arbeitsweise der Abschiebungsbeobachtung und den Regeln der Zusammenarbeit im Forum durch die Bundespolizei geschlossen. Da es bisher noch keinerlei nationale Rechtsgrundlage in Deutschland gibt, in der die Zusammenarbeit gesetzlich geregelt ist, bieten die jeweiligen Vereinbarungen zur Abschiebungsbeobachtung in Deutschland freiwillige Grundlagen für die Zusammenarbeit am Flughafen Berlin Brandenburg.

3. Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“

Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“ ist ein unabhängiges Gremium aus Vertreter/innen staatlicher und nicht staatlicher Institutionen, das sich im Jahr 2013 auf Initiative des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz konstituiert hat. Es befasst sich mit Fragen und Themen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschiebungsvollzug an den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld (ab 2021 Berlin Brandenburg BER) stehen. Das Forum wird seit seiner Gründung von Frau Prof. Barbara John, langjährige Ausländerbeauftragte des Berliner Senats (1981–2003) und Mitglied in der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), als Moderatorin geleitet. Ihm gehören Vertreter/innen folgender Institutionen an:

- Amnesty International Deutschland e.V.
- Bundespolizeidirektion Berlin
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Der Polizeipräsident in Berlin
- Erzbistum Berlin
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)
- Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
- Landkreis Dahme-Spreewald
- Landesamt für Einwanderung Berlin (LEA)
- LIGEN der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und Brandenburg
- Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport Berlin
- Pro Asyl Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.
- Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH)

Beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht):

- Abschiebungsbeobachter/innen, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Gäste (ohne Stimmrecht):

- Flughafenseelsorge Erzbistum Berlin
- Flughafenseelsorge EKBO

Die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsprozessen dient der Schaffung erhöhter Transparenz bezüglich des Vollzugs von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg.

Das Forum und die installierte Abschiebungsbeobachtung sind bemüht, unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführung von Ausländer/innen auf dem Luftweg (Best Rück Luft) die unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Belastungen einer Abschiebung für die Betroffenen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, die Abläufe und das Zusammenwirken der beteiligten Behörden zu optimieren und den Abschiebungsvollzug so wenig belastend wie möglich zu gestalten. Daraus ergeben sich erfahrungsgemäß auch präventive Wirkungen.

Die Form der Tätigkeit und der Berichtsweise sind darauf ausgerichtet, Raum für Veränderungen zu schaffen und allen Beteiligten zu ermöglichen, eigenes Verhalten zu reflektieren, ohne sofort Partei für die eine oder andere Seite zu ergreifen.

Beobachtungen und Anregungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Forum Abschiebungsbeobachtung besprochen und dienen als Ausgangspunkt für Veränderungen im Ablauf. Durch die Zusammensetzung des Forums ist gewährleistet, dass neben Behörden auch Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Kirchen notwendige Veränderungen gemeinsam besprechen können. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg sowie die Evangelische und die Katholische Kirche unterstützen durch die Finanzierung der Beobachtungsstellen diese Zielsetzung.

Das Forum hält bis zu vier nicht-öffentliche Sitzungen im Jahr ab.

4. Die Abschiebungsbeobachtung in Berlin und Brandenburg

Von den Flughäfen Berlin-Tegel, Berlin-Schönefeld und seit November 2020 Berlin Brandenburg (BER) werden ausreisepflichtige Personen auf Veranlassung der Bundesländer oder des BAMF auf dem Luftweg in ihre Herkunftsländer bzw. in die für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU-Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-VO rückgeführt. Dies geschieht sowohl mit Linienflugzeugen bei einzelnen Personen und kleineren Personengruppen, als auch per Charterflug bei einer größeren Anzahl von Personen oder als Kleinchartermaßnahmen in besonderen Fällen (u.a. bei Wiederholungen von Abschiebungen nach gescheiterten Abschiebungsmaßnahmen).

Am Flughafen Berlin-Tegel wurden die Betroffenen ausschließlich mit Linienflugzeugen im Rahmen von Einzelmaßnahmen abgeschoben. Am Flughafen Berlin-Schönefeld/Berlin Brandenburg finden Abschiebungen mit Linienflugzeugen sowie Sammelabschiebungen per Charter statt.

Mit der „Vereinbarung zur Durchführung der Abschiebungsbeobachtung“ vom 15.05.2013 ist eine halbe Stelle für die Beobachtung von Abschiebungen an den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld geschaffen worden. Im Januar 2021 wurde der Stellenumfang auf 100% erweitert und somit eine zweite halbe Stelle geschaffen.

Die Abschiebungsbeobachterinnen arbeiten im Auftrag des unabhängigen Forums Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg. Sie beobachten, dokumentieren und berichten an das Forum. Sie begleiten abzuschiebende Menschen von ihrem Eintreffen am Flughafen bis zur Flugzeugtreppe.

Sie sind nicht dabei, wenn Abzuschiebende aus den Unterkünften oder im eigenen Wohnraum abgeholt werden. Anders als Frontex-Monitor/innen nehmen sie auch nicht an den Flügen teil. Bei den polizeilichen Durchsuchungen und den ärztlichen Untersuchungen am Flughafen sind sie in der Regel nicht zugegen. Bei Einwilligung der Betroffenen wäre eine Anwesenheit möglich.

Den Abschiebungsbeobachterinnen kommt die Rolle von Vermittlerinnen zwischen allen an dem Abschiebungsprozess Beteiligten zu. Das umfasst insbesondere, die entsprechenden Vollzugsbehörden auf mögliche Mängel, Missstände oder Fehlverhalten bei Durchführung der Abschiebung sowie über vermutete gesundheitliche Gefahren für die rückzuführenden Personen hinzuweisen. Dabei haben sie grundsätzlich kein Einsichtsrecht in behördliche und ärztliche Unterlagen der am Abschiebungsprozess beteiligten Institutionen. Gegenüber der Öffentlichkeit sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch die Mitglieder des Forums haben sich nach den getroffenen Vereinbarungen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Stellen der Abschiebungsbeobachtung werden finanziert von den Ländern Berlin und Brandenburg, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin sowie dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin.

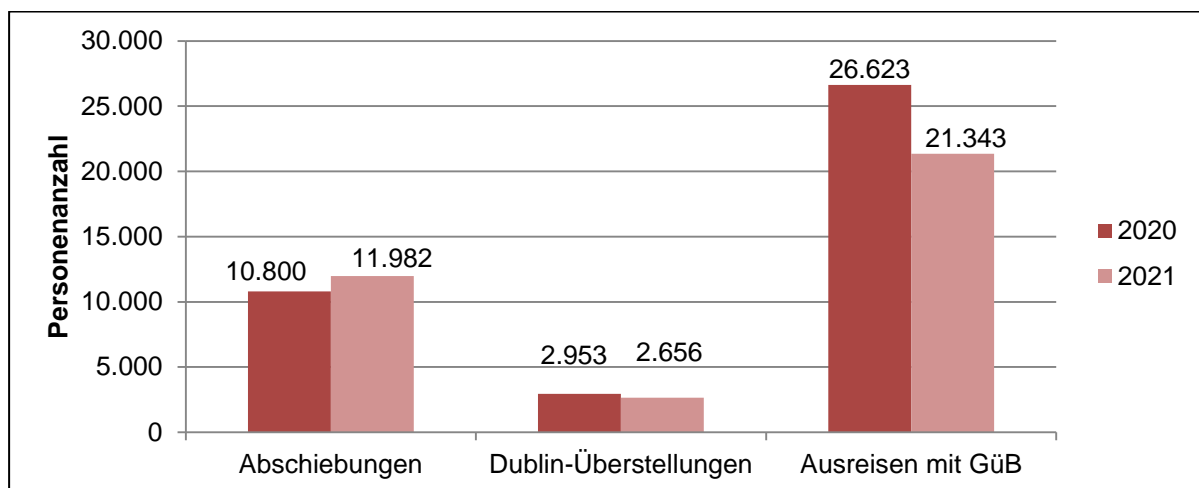
II. AUSGEWÄHLTE STATISTISCHE DATEN

1. Bundesweite Abschiebungen und selbstständige² Ausreisen 2020 und 2021

Abschiebungen und selbstständige Ausreisen gehören zum Fokus deutscher Asylpolitik. In den Jahren von 2015 bis 2020 schob Deutschland jeweils mehr als 20.000 Menschen pro Jahr ab.³ Im Pandemie Jahr 2020 halbierte sich diese Zahl, was auf flächendeckende Grenzsicherungen und Reisebeschränkungen rückzuführen ist. So wurden 10.800 Menschen bundesweit auf Luft-, Land- und Seeweg abgeschoben.⁴ Es kam zu 2.953 Dublin-Überstellungen. Die Zahl von bundesweiten Abschiebungen im Jahr 2021 stieg im Vergleich zu 2020, ist jedoch beträchtlich geringer als vor der weltweiten Pandemie. Im Jahr 2021 wurden 11.982 Personen abgeschoben und 2.656 Personen innerhalb der Europäischen Union in einen anderen Mitgliedsstaat überstellt.

Neben den zwangsweise vollzogenen Abschiebungen und Dublin-Überstellungen kam es auch zu registrierten selbstständigen Ausreisen mit Grenzübertritts-Bescheinigungen (GüB). Die Ausreise auf diesem Wege wurde von 26.623 Personen im Jahr 2020 registriert, im Jahr 2021 von 21.343 Personen.⁵

Zur Verdeutlichung:



Eigene Darstellung basierend auf den Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Abgeordneten Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 19/27007, 20/890

² Die Begriffe „selbständige“ und „freiwillige“ Ausreise werden hier synonym verwendet. Die Zahlen der selbstständigen Ausreise entsprechen denen der freiwilligen Ausreise im Sinne der zitierten parlamentarischen Anfragen.

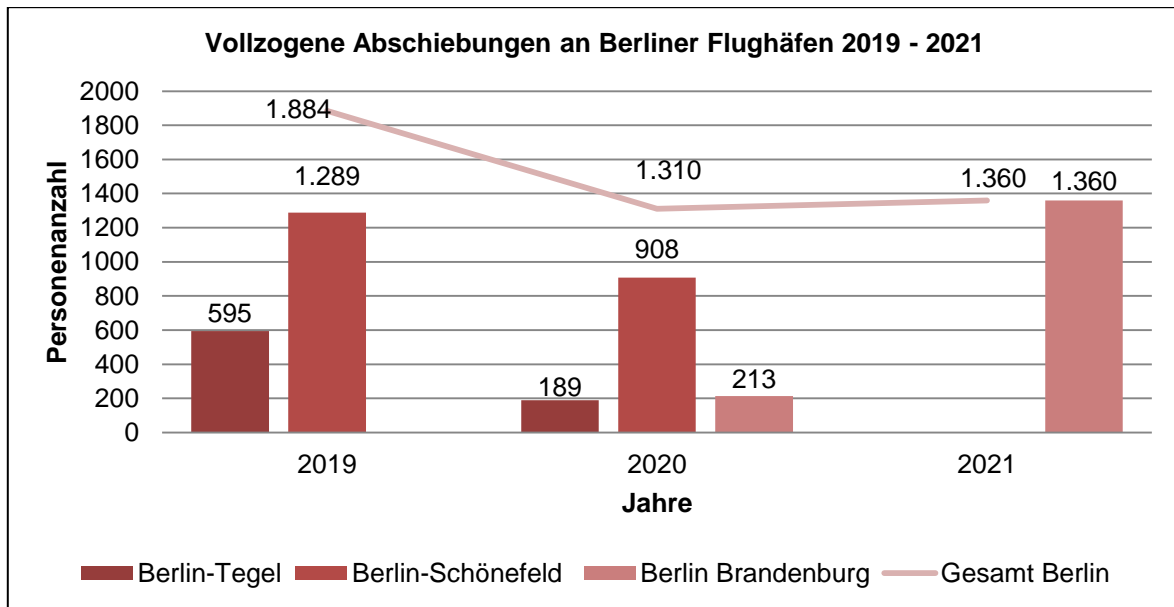
³ <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/zahlen-zu-asyl/265765/abschiebungen-in-deutschland/>

⁴ Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 19/27007

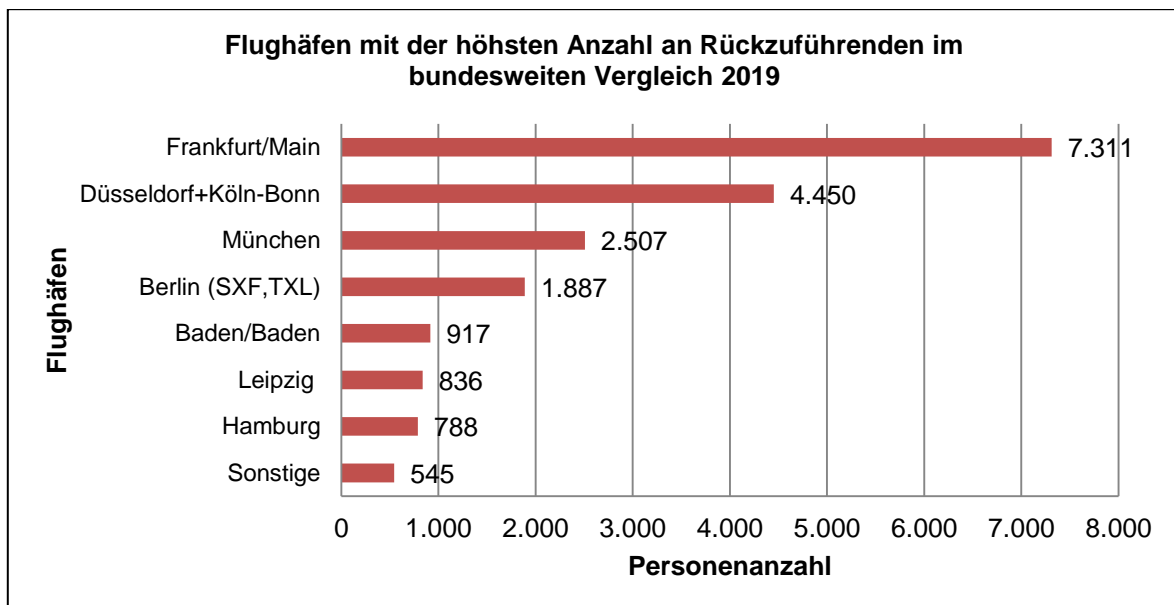
⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– BT-Drs 20/890

2. Entwicklung der Abschiebungen und Dublin-Überstellungen auf dem Luftweg 2019 – 2021

Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich über die Länder Berlin und Brandenburg hinaus auf die von weiteren Bundesländern zu verantwortenden Rückführungen.

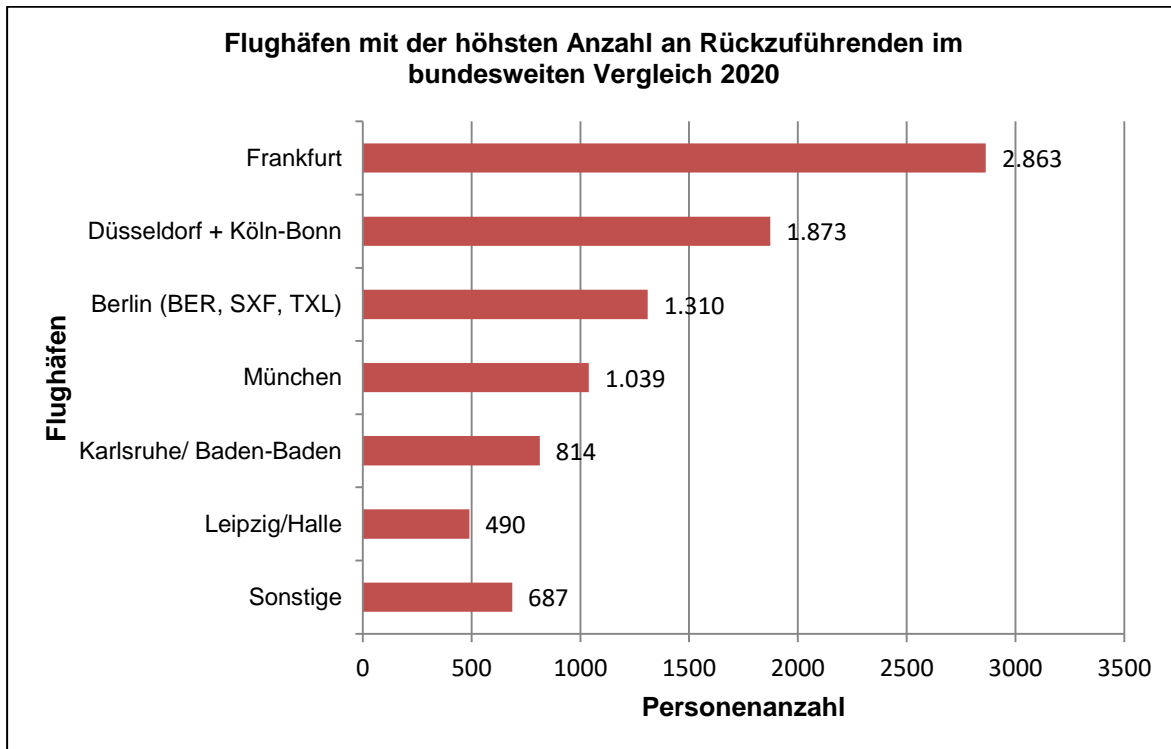


Eigene Darstellung basierend auf den Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Abgeordneten Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. . 19/18201, 19/27007, 20/890



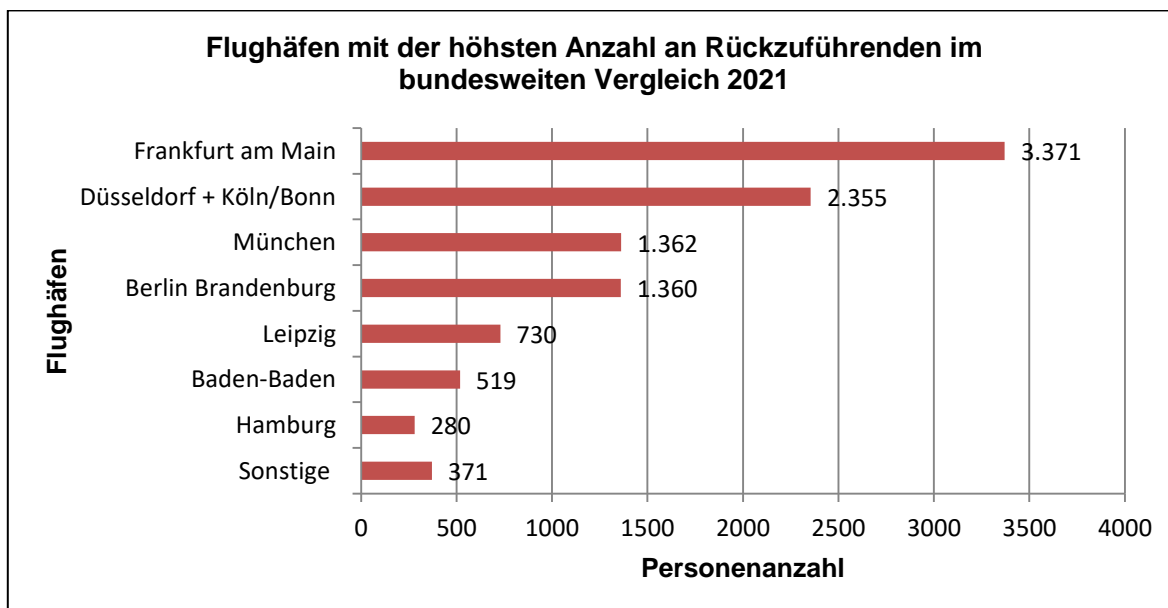
Sonstige: Hannover, Stuttgart, Nürnberg, Dresden, Bremen, Hahn.

Eigene Darstellung basierend auf der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfragen der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 19/18201



Sonstige: Bremen, Dortmund, Dresden, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Memmingen, Nürnberg, Stuttgart.

Eigene Darstellung basierend auf Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 19/27007



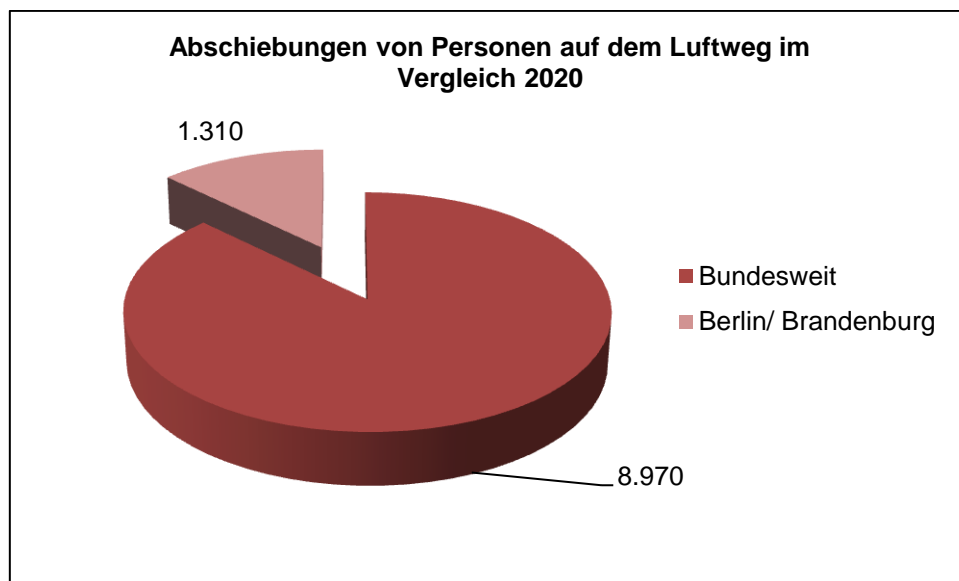
Sonstige: Hannover, Stuttgart, Dortmund, Memmingen, Dresden

Eigene Darstellung basierend auf Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– BT-Drs 20/890

III. ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG 2020

1. Zahlen zu Abschiebungen vom Flughafen Berlin Brandenburg (BER)

Von den im Jahr 2020 bundesweit insgesamt 8.970 abgeschobenen Personen per Luftweg sind 1.310 Personen von Berlin und Brandenburg aus rückgeführt worden, davon 1.022 Personen durch Sammelabschiebungen.⁶



Eigene Darstellung basierend auf: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– BT-Drs. 19/27007

Die Hauptrückführungsziele der in der Zuständigkeit des Landes Berlin vollzogenen Abschiebungen waren im Jahr 2020 die Republik Moldau, Serbien und Georgien. Die Sammelabschiebungen wurden fast ausnahmslos von Frontex koordiniert und refinanziert. Etwa ein Viertel der Sammelabschiebungen (sieben von 29) fand als Mehrfach-Destinationen-Flug statt.

Die Hauptrückführungsziele des Landes Brandenburg im Jahr 2020 waren die Drittstaaten Georgien, Serbien, Albanien und Pakistan.

Auf Veranlassung des Bundeslandes Berlin sind 974 Personen überwiegend über die Flughäfen in Berlin und Brandenburg abgeschoben, davon 83 Personen gemäß der Dublin-III-Verordnung überstellt worden. Auf Veranlassung des Bundeslandes Brandenburg sind 160 Personen überwiegend über die Flughäfen in Berlin und Brandenburg abgeschoben und

⁶ Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 19/27007

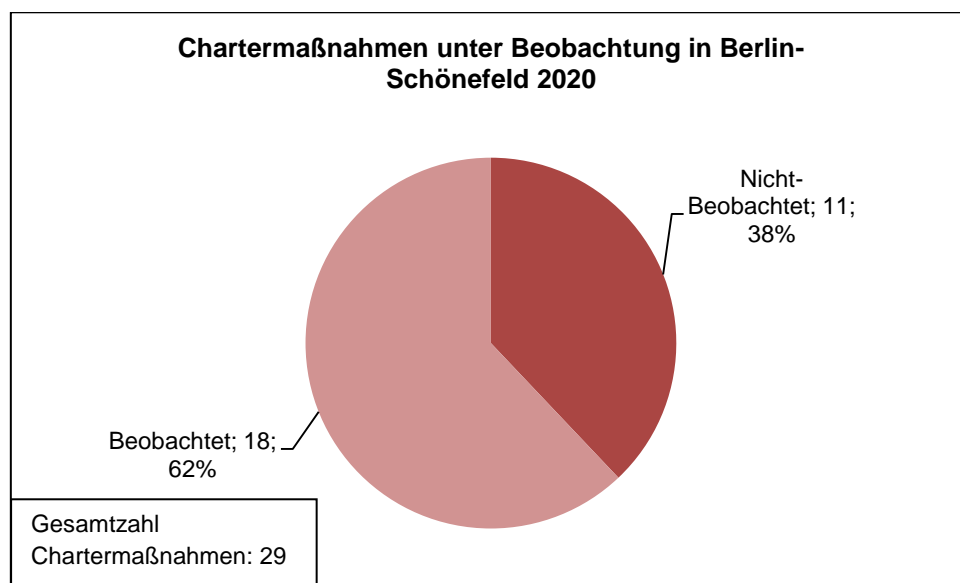
79 Personen gemäß der Dublin-III-Verordnung überstellt worden. Für Dublin-Überstellungen werden durch das Bundesland Brandenburg überwiegend Flughäfen anderer Bundesländer genutzt.

Was Dublin-III-Überstellungen anbetrifft, setzte sich die Entwicklung, diese per Gesicherten Flug⁷ durchzuführen, weiter fort. Im Jahr 2020 fanden vier Flüge statt.

2. Abschiebungsbeobachtung in Zahlen

Die Abschiebungsbeobachterin war bei 27 Einzelmaßnahmen zugegen. Unter Einzelmaßnahmen sind dabei vollzogene wie im Verlauf der Maßnahme gescheiterte Abschiebungen sowie Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung zu verstehen (Linienflüge).

Sie hat 18 von insgesamt 29 Chartermaßnahmen beobachtet.



Eigene Darstellung basierend auf Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– BT-Drs. 19/27007 und eigene Dokumentation

In Anbetracht der Corona-bedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Rückführungen wurden Einzelabschiebungen per Linienflug vom Flughafen Berlin-Tegel vielfach nicht vollzogen. Die Beobachtung konzentrierte sich auf Sammelabschiebungen vom Flughafen Schönefeld. In der Zeit vom 16. März bis zum 9. Juni 2020 hat keine Beobachtung

⁷ „DÜ-Gesicherter Flug“: Zuständigkeit BAMF

stattgefunden, weil die weltweite Corona-Pandemie zu erheblichen Einschränkungen beim Vollzug von Rückführungen geführt hat.

Detaillierte Auflistung der Charterabschiebungen 2020

Zielstaaten	Art des Charters	Anzahl Charter	Beobachtete Charter	Nicht beobachtete Charter	Rückgeführte Personen insgesamt
Ein-Destinationen-Flüge					
Moldau	Frontex ⁸	5	3	2	234
Georgien	Frontex	4	4		134
Serbien	Frontex	1	1		47
Russland	Frontex	1	1		41
Kosovo	Frontex	1	0	1	30
Aserbaidshan	Frontex	1	1		29
Libanon	National ⁹	5	0	5	25
Italien	DÜ - Gesicherter Flug ¹⁰	2	2		6
Schweden	DÜ – Gesicherter Flug	1	1		4
Spanien	DÜ - Gesicherter Flug	1	1		2
Zwei-Destinationen-Flüge	Art des Charters	Anzahl Charter	Beobachtete Charter	Nicht beobachtete Charter	Rückgeführte Personen insgesamt
Moldau / Serbien	Frontex	5	4	1	257 /95
Albanien / Moldau	Frontex	2	0	2	26 / 92

Eigene Darstellung basierend auf der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. BT-Drs. 19/27007 und eigene Dokumentation

⁸ „Frontex“: Von Frontex koordiniert und refinanziert

⁹ National: Von Deutschland organisiert

¹⁰ „DÜ-Gesicherter Flug“: Zuständigkeit BAMF

3. Generelle Feststellungen

Das Jahr 2020 war geprägt durch die weltweite Ausbreitung des Coronavirus. Am 11. März des Jahres hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch des Virus zu einer globalen Pandemie erklärt. Am 22. März 2020 trat der erste Corona-Lockdown in Deutschland in Kraft und endete mit ersten Lockerungen am 4. Mai 2020. Das hatte weitreichende Auswirkungen auf alle Bereiche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Es führte zunächst zu erheblichen Einschränkungen beim Vollzug von Rückführungen. So fand vom Flughafen in Berlin-Schönefeld der vorerst letzte Charterflug am 5. März 2020 statt. Nach dem Ende des Lockdown mit ersten Lockerungen am 4. Mai 2020 wurden die Charterabschiebungen vom Flughafen in Berlin-Schönefeld am 10. Juni 2020 wiederaufgenommen. Es gab währenddessen vereinzelte Abschiebungen von Personen, von deren Aufenthalt eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausging, bei denen ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bestand oder die aus Straftat abgeschieden wurden. Nach der Wiederaufnahme der Rückführungscharter im Juni 2020 wurde die Anzahl rückzuführender Personen unter Beachtung der pandemiebedingten Abstandsgebote pro Flug begrenzt.

Im Zeitraum von Juli bis zum 25. August 2020 hat aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen beim Vollzug von Rückführungen keine Beobachtung von Einzelmaßnahmen stattgefunden.

Mit der Wiederaufnahme der Charterabschiebungen war die Umsetzung der Schutzmaßnahmen gegen Covid-19 ein zusätzlicher Faktor bei der Beobachtung von Abschiebungen.

4. Allgemeine Beobachtungen

In der Mehrzahl aller beobachteten Fälle traten keine außergewöhnlichen Vorkommnisse auf.

Alle Sammelabschiebungen wurden wie üblich von Ärzt/innen und Sanitäter/innen begleitet. Nicht bei allen Abschiebungen waren Übersetzer/innen für die entsprechenden Amtssprachen anwesend. Zwei in der Federführung von Frontex durchgeführte Sammelabschiebungen wurden nicht durch Frontex-Monitor/innen begleitet.

Familien mit Kindern nutzten häufig einen besonderen Warteraum, ausgestattet mit Spielzeug (sog. Familienzimmer).

5. Beobachtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

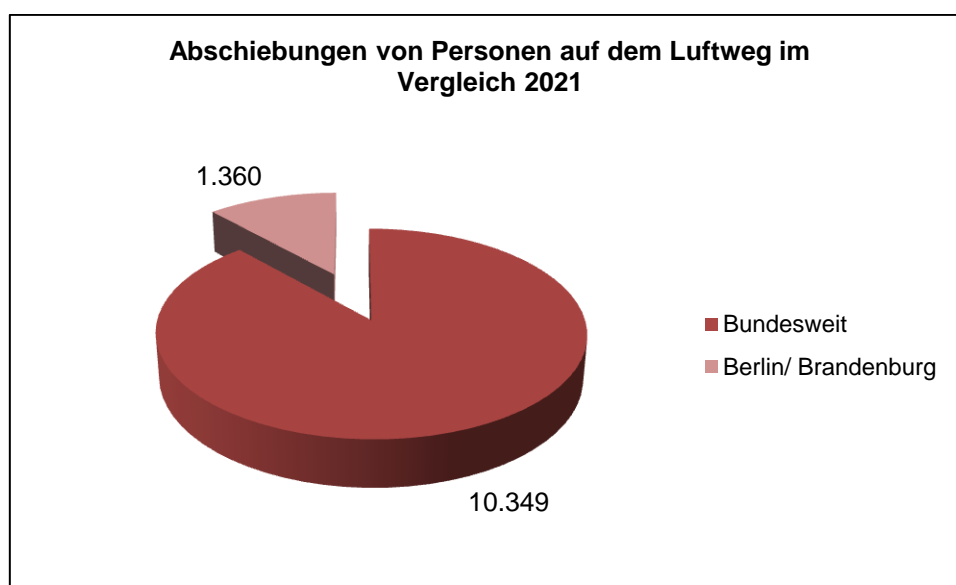
Nach der Wiederaufnahme der Sammelabschiebungen nach Ausbruch der Corona-Pandemie wurde bei jedem Anwesenden durch das medizinische Personal eine Fiebermessung durchgeführt. Alle Rückzuführenden wurden grundsätzlich nach der polizeilichen Kontrolle in Anlehnung an das LuftSiG dem/der Arzt/Ärztin vorgestellt. Durch die standardmäßige Arzt/Ärztin-Vorstellung sollte eine Abschiebung von Infizierten soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz war nicht durchgehend gewährleistet. So wurde die zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie eingeführte bzw. empfohlene Kombination der Vorsorgemaßnahmen (sog. AHA-Regeln: Abstand halten, Hygiene-Maßnahme beachten, Alltagsmaske tragen) nicht umfänglich gewahrt. Der verpflichtende Mund-Nasen-Schutz wurde vereinzelt zeitweise von Vollzugsbeamten/innen und/oder von Rückzuführenden nicht getragen. Die Wahrung der Sicherheitsabstände war unter den gegebenen Rahmenbedingungen des konkreten Abschiebungsvollzugs nicht immer zu gewährleisten.

IV. ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG 2021

1. Zahlen zu Abschiebungen vom Flughafen Berlin Brandenburg (BER)

Von den im Jahr 2021 bundesweit insgesamt 10.349 abgeschobenen Personen auf dem Luftweg sind 1.360 Personen vom Flughafen BER rückgeführt worden, davon 1.107 durch Sammelabschiebungen.¹¹



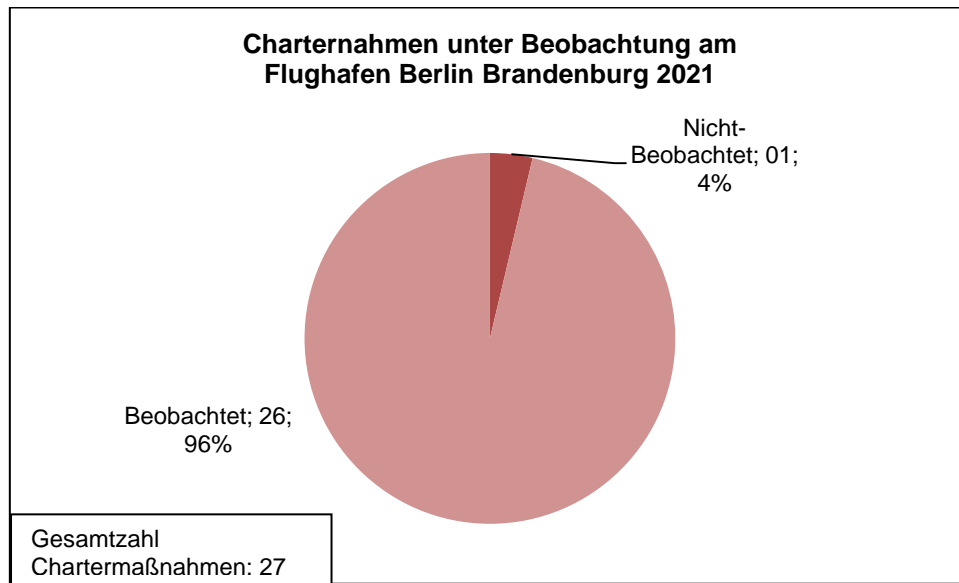
Eigene Darstellung basierend auf: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– BT-Drs. 20/890

Auf Veranlassung des Bundeslandes Berlin sind 1.005 Personen überwiegend über die Flughäfen in Berlin und Brandenburg abgeschoben und davon 104 Personen gemäß der Dublin-III-Verordnung überstellt worden. Auf Veranlassung des Bundeslandes Brandenburg sind 177 Personen überwiegend über die Flughäfen in Berlin und Brandenburg abgeschoben und 40 Personen gemäß der Dublin-III-Verordnung überstellt worden.

Für Dublin-Überstellungen werden durch das Bundesland Brandenburg überwiegend Flughäfen anderer Bundesländer genutzt.

¹¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– BT-Drs 20/890

2. Abschiebungsbeobachtung in Zahlen



Eigene Darstellung basierend auf: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– BT-Drs. 20/890

Im Berichtszeitraum wurden durch die beiden Abschiebungsbeobachterinnen 75 Einzelmaßnahmen beobachtet, dies beinhaltete vollzogene wie gescheiterte Abschiebungen sowie Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung.

Es wurden 26 von 27 durchgeführten Chartermaßnahmen im Jahr 2021 am Flughafen BER beobachtet und dokumentiert, insgesamt wurden 1.107 Personen vorwiegend nach Georgien, Moldau, Serbien und Russland abgeschoben. Die Maßnahmen wurden von Frontex koordiniert und refinanziert. Fast die Hälfte der Sammelabschiebungen (13 von 27) wurden als Zwei-Destinationen-Flüge durchgeführt. Im Jahr 2021 wurden keine Dublin-Überstellungen per Gesichertem Flug durchgeführt.

Detaillierte Auflistung der Charterabschiebungen 2021

Zielstaaten	Art des Charters	Anzahl Charter	Beobachtete Charter	Nicht beobachtete Charter	Rückgeführte Personen insgesamt
Ein-Destinationen-Flüge					
Georgien	Frontex	6	6		257
Russland	Frontex	2	2		94
Armenien	Frontex	2	2		47
Pakistan	Frontex	1	1		40
Moldau	Frontex	1	1		38
Afghanistan	Frontex	1	1		20
Ägypten	Frontex	1	1		20
Zwei-Destinationen-Flüge	Art des Charters	Anzahl Charter	Beobachtete Charter	Nicht beobachtete Charter	Rückgeführte Personen insgesamt
Moldau / Kosovo	Frontex	4	4		126
Albanien / Moldau	Frontex	3	2	1	175
Moldau / Serbien	Frontex	3	3		161
Moldau / Ukraine	Frontex	2	2		71
Bosnien-Herzegowina / Moldau	Frontex	1	1		58

Eigene Darstellung basierend auf Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– BT-Drs 20/890 und eigene Daten

3. Generelle Feststellungen

Im Berliner Koalitionsvertrag 2016-2021 wurde eine Stärkung der Abschiebungsbeobachtung beschlossen¹². Durch gemeinsame finanzielle Anstrengungen der Länder Berlin, Brandenburg und der beteiligten Kirchen konnte zum 1. Januar 2021 eine zusätzliche halbe Stelle geschaffen werden. Daher waren im Jahr 2021 zwei Abschiebungsbeobachterinnen mit insgesamt 40 Arbeitsstunden beschäftigt, um am Flughafen Berlin Brandenburg zu beobachten und die aufwendige Vor- und Nacharbeit zu tätigen.

¹² <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierende-buergermeisterin/senat/koalitionsvertrag/>

Durch die Aufstockung der Stelle und Anstellung einer zweiten Abschiebungsbeobachterin erhöhte sich der Beobachtungsumfang. So war es möglich, im Jahr 2021 26 von 27 Sammelabschiebungen zu beobachten. In der Regel wurden diese gemeinsam beobachtet, um der Vielzahl Rückzuführender gerecht zu werden und Abschnitte wie ‚Zuführung‘, ‚polizeiliche Kontrolle in Anlehnung an das LuftSiG‘ und ‚Wartezeit‘ umfänglicher erfassen zu können. Durch die Ergänzung um eine weitere Abschiebungsbeobachterin konnte die Qualität und der Umfang der Beobachtung weiterentwickelt werden.

4. Allgemeine Beobachtungen

In Bezug auf Chartermaßnahmen war es den Abschiebungsbeobachterinnen nicht möglich alle Einzelheiten aufgrund der Vielzahl von Personen zu erfassen. Der Fokus der Beobachtung bei Sammelabschiebungen im Jahr 2021 lag weiterhin auf der Einhaltung der Infektions- und Hygienemaßnahmen. In den überwiegenden Fällen wurden Personen, die gefesselt zugeführt wurden bei Chartermaßnahmen „abgefesselt“.

Im April 2021 erfolgte erstmalig seit der Gründung des Forums eine Chartermaßnahme vom Flughafen Berlin Brandenburg nach Kabul, Afghanistan (S. Seite 23). Die Sammelchartermaßnahme, an welcher sich verschiedene Bundesländer beteiligten, wurde durch das Bundesland Brandenburg ausgerichtet. Dieses Novum wurde öffentlich begleitet, so fand während der Maßnahme eine Demonstration statt.

5. Beobachtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Bei Sammelabschiebungen variierten die Covid-19 Schutzmaßnahmen der Bundespolizei vor Ort. So wurde bei steigenden Inzidenzen eine FFP-II-Masken Pflicht eingeführt. Von Februar 2021 bis August 2021 wurden alle Personen, die am Vollzug vor Ort beteiligt waren, vor Beginn der Maßnahme mit einem Covid-19 Antigen-Schnelltest getestet. Im Forum wurde die Überlegung angesprochen diese Maßnahme im Herbst/Winter 2021 wieder einzuführen. Die Bundespolizei führte die Schnelltestung aller Beteiligten am Flughafen vor Beginn der Maßnahme im Januar 2022 wieder ein. Ob die Rückzuführenden zu testen waren, kam auf die Bestimmungen im Zielland an. Alle Rückzuführenden wurden nach der Übernahme durch die Bundespolizei und Durchlaufen der polizeilichen Kontrolle in Anlehnung an das LuftSiG dem medizinischen Personal vorgestellt, außer bei der Maßnahme am 31.08.21 nach Russland. Diese standardmäßige Arzt/Ärztin-Vorstellung diente der Überprüfung des Corona Infektionsstandes. Zudem wurde ein separates Arzt/Ärztin-Wartezimmer eingerichtet, um Rückzuführende, die noch nicht dem ärztlichen

Personal vorgestellt wurden zu trennen. Diese Vorsichtsmaßnahme wurde vereinzelt nicht eingehalten.

Vereinzelte Vorkommnisse, dass Polizist/innen bzw. Zuführbeamte/innen sowie Rückzuführende im Rückführungsgebäude entgegen der geltenden Regelungen zeitweise keinen Mund-Nasen-Schutz trugen, wurde zwischen den Abschiebungsbeobachterinnen und der Bundespolizeiinspektion am Flughafen geklärt.

V. TÄTIGKEITEN DES FORUMS 2020 UND 2021

Das Forum hielt im Berichtszeitraum jeweils drei Sitzungen im Jahr ab.

Auf der Grundlage der Berichte der Abschiebungsbeobachterinnen wurden allgemeine Themen aus der Praxis, wiederkehrende Probleme behandelt und Problemanzeigen diskutiert.

1. Berichtsthemen aus der Praxis

a. Sammelcharter nach Afghanistan

Es war die bisher erste durch die Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg beobachtete Sammelabschiebung nach Afghanistan seit Bestehen des Forums. Dabei wurden 20 allein reisende Männer im Rahmen der Zuständigkeit verschiedener Bundesländer abgeschoben. Gegen diese Abschiebung fand im öffentlichen Bereich des Flughafens eine Demonstration statt, die allerdings keine Auswirkung auf die Abschiebung hatte. Aufgrund eines Erlasses des Bundesinnenministeriums (BMI) erhielt jeder mittellose Rückzuführende vor Ort von der Bundespolizei 50 Dollar.

Bei einem Rückgeführten in der Zuständigkeit des Landes Brandenburg handelte es sich um einen verurteilten Straftäter. Für Berliner Fälle wurde auf die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin („VAB E Afghanistan 1“) verwiesen. Danach sieht das Land Berlin in Anbetracht der schwierigen humanitären Lage in Afghanistan bereits seit Jahren grundsätzlich von Abschiebungen nach Afghanistan ab. Ausnahmen gelten nur für eng begrenzte Personengruppen, insbesondere Gefährder/innen und verurteilte Straftäter/innen oberhalb der Bagatellgrenze. Auch in diesen Fällen bedarf die Abschiebung stets einer einzelfallbezogenen Zustimmung der Hausleitung. Die Entscheidung wird auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung getroffen. Über die aus anderen Bundesländern zugeführten Personen lagen dem Forum keine Informationen vor.

b. Dublin-III-Überstellungen mit Gesicherten Flügen

Neben Einzelrückführungen per Linienflug fanden im Berichtszeitraum wieder auch Dublin-III-Überstellungen mit sogenannten „Gesicherten Flügen“ statt. Darunter versteht man Maßnahmen, bei denen bis zu fünf Personen rückgeführt werden.

Darunter waren zwei Überstellungen nach Italien, eine Überstellung nach Spanien und eine Überstellung nach Schweden.

Auffälligkeiten:

aa. Durchsuchung unter Entkleidung

Bei den Maßnahmen nach Italien und Spanien wurden alle Rückzuführenden polizeilich unter Entkleiden durchsucht.

Durchsuchung unter Entkleidung ist ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das Forum hat sich mit den rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen von polizeilichen Durchsuchungen befasst. Erläutert wurde von der Bundespolizei, dass solche Durchsuchungen immer dann vorgenommen werden, wenn es gilt, den Schutz der betreffenden Personen vor Selbstverletzungen sicherzustellen und die Einhaltung der Mindeststandards der Luftverkehrssicherheit zu gewährleisten. Die konkreten Tatsachen, Vorerkenntnisse und Umstände, die der Anordnung einer polizeilichen Durchsuchung zugrunde liegen, werden in jedem Einzelfall geprüft, angeordnet und dokumentiert.

bb. Zwangsmaßnahmen

Daneben hat sich das Forum über präventive Deeskalationsstrategien und –mechanismen ausgetauscht, zum Beispiel durch aufklärende Gespräche, um möglichen Widerstandshandlungen bei Rückzuführenden vorzubeugen.

Acht von zehn erwachsenen Rückzuführenden waren während des Vollzugs am Flughafen mit dem Festhaltegurt gefesselt. Nicht gefesselt waren lediglich zwei weibliche Personen. In mehr als der Hälfte der Fälle (fünf von acht) waren die Personen schon bei der Zuführung bzw. Übergabe an die Bundespolizei gefesselt. In einem beobachteten Fall wurden einem Rückzuführenden zusätzlich zum Festhaltegurt bei der Verbringung auf das Luftfahrzeug die Beine mit Plastikfesseln miteinander verbunden.

Der Einsatz von Hilfsmitteln körperlicher Gewalt unterliegt immer einer Einzelfallprüfung.

cc. Besondere Schwierigkeiten und Belastungen aller Beteiligten

Bei den Dublin-Überstellungen mit Gesicherten Flügen kommt es gehäuft zu heftigen physischen und psychischen Reaktionen der Rückzuführenden. Im Besonderen herausfordernd sind Situationen, in denen Familien mit Kindern involviert sind, vor allem,

wenn es nach einer Gefahrenanalyse und –einschätzung der Vollzugskräfte zu nicht vermeidbaren Fesselungen der Eltern bzw. eines Elternteils kommt.

Beispielhaft seien folgende Einzelfälle angeführt. Die Abschiebungsbeobachterin berichtete dem Forum über die Rückführung einer Person, die selbst in gefesseltem Zustand massiven Widerstand leistete und im Festhaltegurt in das Luftfahrzeug getragen werden musste. In einem anderen Fall verhielt sich ein Rückzuführender während der gesamten Dauer des Vollzugs am Flughafen völlig teilnahmslos. Eine Kommunikation konnte nicht stattfinden. Der Rückzuführende war zuvor im Landesamt für Einwanderung (LEA) in Gewahrsam genommen und zum Flughafen gebracht worden. Die Abholung der Rückzuführenden erfolgt mitunter auch in der Nachtzeit, und, wie in einem Fall berichteten Einzelfall, ohne Anwesenheit von Dolmetscher/innen. Diese Abholsituation wurde von Betroffenen als besonders belastend empfunden. Dolmetscher/innen stehen oft bei der Abholung nicht zur Verfügung. Das führt zu (vermeidbaren) Verunsicherungen bei den Rückzuführenden. Eine standardmäßige Bereitstellung von Dolmetscher/innen bei der Abholung, die im Forum diskutiert wurde, ist nach Aussage der zuständigen Behörden personell nicht umsetzbar (in Hamburg Standard¹³). Sichergestellt ist es aber größtenteils bei Sammelabschiebungen und Abschiebungen in ärztlicher Begleitung.

c. Fehlende Rückführungsbeobachtung durch Frontex

Besonders in der ersten Hälfte des Jahres 2021 kam es zur Minderung der Rückführungsbeobachtung durch Frontex. So wurden 18 der 27 Chartermaßnahmen von Frontex-Monitoren begleitet. Wie unter Punkt I.2.a. angeführt, hat Frontex einen Pool von Monitoren, die Frontex refinanzierte Maßnahmen im Sinne der Rückführungsrichtlinie überwachen sollen, um die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten zu kontrollieren. Frontex-Monitore haben im Gegensatz zu den Abschiebungsbeobachterinnen das Mandat auch den Flug zu begleiten, sowie bei ärztlichen Untersuchungen anwesend zu sein.

d. Rückführung von Betäubungsmittelabhängigen

Anlässlich einzelner beobachteter Fälle befasste sich das Forum mit der Frage, welche speziellen Regelungen es bei der Abschiebung von Suchtkranken bzw. von Personen in Substitutionsprogrammen gibt. Hierzu wurde festgestellt, dass Rückführungen von Betäubungsmittelabhängigen immer in ärztlicher Begleitung erfolgen. Eine Bedarfsmedikation erfolgt maximal für die Dauer des Fluges. Hierfür haben die am Flughafen eingesetzten Ärzt/innen entsprechende Medikamente vor Ort oder die zuständigen

¹³ https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/.content/downloads/Fachbereiche/ME/Jahresbericht_Abschiebungsbeobachtung.pdf

Ausländerbehörden geben den Betroffenen entsprechende Ersatzmittel mit (z.B. ZABH Brandenburg). Sollte bekannt sein, dass Betroffene sich in einem Substitutionsprogramm in Deutschland befinden, kann dies ein möglicher zeitlich befristeter Duldungsgrund sein (Ermessensentscheidung).

e. Einsatz von „Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt“

Das Forum beschäftigte sich mit einem Einzelfall, bei dem eine präventive Fesselung eines Rückzuführenden stattfand. Eine durch das Forum an das zuständige Ministerium gerichtete Anfrage wurde dahingehend beantwortet, dass bei der Maßnahme kein Einsatz von Zwangsmittel dokumentiert wurde. Das steht im Widerspruch zu der von der Abschiebungsbeobachterin festgestellten und von der Bundespolizei dokumentierten Fesselung und konnte nicht abschließend geklärt werden.

In dem Antwortschreiben an das Forum wurde aber das grundsätzliche Vorgehen der Landesvollzugskräfte erklärt. Danach stellt der Einsatz von Zwangsmitteln und so auch die Fesselung von Personen einen Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person dar. Es findet in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und der allgemeinen Umstände unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit statt. Die generelle präventive Vornahme von Fesselungen ist rechtlich nicht vorgesehen. Bei dem Einsatz von Zwangsmitteln handelt es sich daher um Einzelfallentscheidungen, die von den vor Ort vollziehenden Beamtinnen und Beamten während der Durchführung einer Rückführung getroffen werden, und nicht um ein pauschales Hilfsmittel bei der Durchführung von Rückführungen.

f. Schutz der Persönlichkeitsrechte

Das Forum war einig darin, dass private bzw. sensible Informationen nicht im Beisein Anderer vermittelt werden sollen. Anlass hierfür waren Berichte der Abschiebungsbeobachterinnen über Einzelfälle bei einer Sammelabschiebung nach Moldau und Serbien. Auf die Frage eines Vaters, warum eine Familientrennung erfolge, wurde durch Mitarbeitende der federführenden Ausländerbehörde erläutert, dass er als verurteilter Straftäter nicht unter die Weisungslage zur Vermeidung von Familientrennungen falle.

2. Problemanzeigen mit ausgewählten Fallbeispielen

a. Auswahl und Einsatz von Dolmetscher/innen

Für die Auswahl und Beauftragung der Dolmetscher/innen bei Sammelabschiebungen sind die federführenden Landesbehörden zuständig. Es wurde kritisch erörtert, dass bei einigen Sammelabschiebungen Dolmetscher/innen eingesetzt wurden, die nicht die Amtssprache

des Ziellandes sprachen. Bei einem Abschiebungsflug nach Georgien wurde eine Frontex-Monitorin georgischer Herkunft für Übersetzungen ins Georgische zur Hilfe genommen. Die Mehrzahl der Sammelabschiebungen vom BER gingen in postsowjetische Staaten wie Georgien, Moldau, Ukraine, Armenien und Aserbaidschan. Bei diesen Maßnahmen wurden oftmals Dolmetscher/innen für die Sprache Russisch eingesetzt, hingegen nicht aber für die jeweilige Amtssprache. Seitens der federführenden Behörden wurde darauf hingewiesen, dass bei der Rückführungsorganisation maßgeblich die den Betroffenen verständliche Sprache sei. So sei Russisch in Moldau übliche Verkehrssprache, mit der sich die Betroffenen auch mit ihren leistungsrechtlichen und ausländerrechtlichen Anliegen an die zuständigen Behörden wenden. Lediglich in vereinzelt Fällen war die Verständigung daher nicht möglich.

Vereinzelt kam vor, dass Dolmetscher/innen nicht zum Beginn der Maßnahme am Flughafen anwesend waren. Aufgrund der Covid-19 Pandemie kam hinzu, dass ein/e Dolmetscher/in überwiegend im Arzt/Ärztinnen-Zimmer gebunden war, weil alle Rückzuführende dem ärztlichen Dienst vorgestellt wurden.

Das Forum sprach sich dafür aus, dass bei Sammelabschiebungen mindestens zwei Dolmetscher/innen ab Beginn des Abschiebungsvollzugs am Flughafen anwesend sind. Die zuständigen Behörden signalisierten ihr Bemühen um Verbesserungen.

Bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen per Linienflug werden im Regelfall am Flughafen keine Dolmetscher/innen von den Behörden gestellt. Dies erschwert die Kommunikation und gegenseitige Verständigung. Die Bundespolizei war bemüht, Kolleg/innen mit Sprachkenntnissen als Sprachmittler/innen einzusetzen. Das gelang nicht immer. Das Forum diskutierte ergebnisoffen die Empfehlung der Abschiebungsbeobachterinnen, bei Einzelmaßnahmen auf einen Telefondolmetscher/innen-Service zurückzugreifen.

b. Abschiebungen und Kindeswohl

Eine Vielzahl der abgeschobenen Personen per Charterflug vom BER waren Familien mit Kindern, darunter auch Säuglinge und Kleinkinder. Eine Abschiebung stellt schon als solche eine außergewöhnliche Situation für Kinder dar. Hinzu kommt, dass sie mit emotionalen Reaktionen ihrer Eltern konfrontiert werden.

Der Vollzug der Abschiebung vulnerabler Personen erfordert ein hohes Maß an Sensibilität. Das Forum hat die Thematik, Kinder beispielsweise als Übersetzer/innen in Anspruch zu

nehmen, kontrovers diskutiert. In Ausnahmefällen hielt man dies für den Erstkontakt zwischen Bundespolizist/innen und betroffenen Eltern für vertretbar, wenn ansonsten eine Kommunikation überhaupt nicht möglich wäre. Das Forum war sich einig darüber, dass sensible Inhalte mit Kindern nicht besprochen werden sollen.

c. Familientrennungen im Abschiebungsvollzug

Das Forum befasste sich anlässlich der nachfolgend beschriebenen Beobachtung mit der Frage der Familientrennungen im Abschiebungsvollzug.

Grundsätzlich sollen zur Wahrung der Familieneinheit unter Beachtung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK) Familien im Rahmen einer Abschiebung nicht getrennt werden. In Einzelfällen kann ein Teil der Familie dennoch überstellt werden, wenn ein anderer Teil der Familie aktiv die Trennung durch Untertauchen herbeiführt. Ferner kann es in Ausnahmefällen zu einer getrennten Überstellung von Familienmitgliedern kommen, wenn z.B. ein erwachsener Familienangehöriger plötzlich erkrankt oder vor der Abschiebung nicht reisefähig ist. Über Familientrennungen entscheidet die zuständige Behörde einzelfallbezogen.

Ein Fall der Familientrennung bei einer Chartermaßnahme im März 2021 nach Armenien erhielt mediale Aufmerksamkeit¹⁴ und wurde auch von den Abschiebungsbeobachterinnen dokumentiert und im Forum behandelt. Es wurde eine Familie ohne ihren 16-jährigen Sohn und Bruder abgeschoben. Die zuständige Ausländerbehörde, die bei der Abholung zugegen war, habe über die getrennte Abschiebung entschieden mit der Begründung, der Sohn könne bei den in Deutschland verbliebenen Großeltern bleiben. Diese seien nach Informationen der Landespolizist/innen nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Mit ihrem Sohn hatte die Familie bis zum Abflug keinen Kontakt und sie hatte keine Kenntnis von seinem Verbleib. Das Forum befragte das zuständige Ministerium, wie eine Familienzusammenführung geplant sei. Das Ministerium teilte dem Forum mit, dass das derzeit geltende Rundschreiben vorsehe, dass Kinder nicht von ihren Eltern im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme getrennt werden. Der beschriebene Fall sei durch die Fachabteilung entsprechend aufgearbeitet worden. Wenn in einzelnen Bereichen ein Fehlverhalten festgestellt worden sei, habe man die betroffene Behörde darauf hingewiesen und gebeten, künftig die Verfahrensweise zu ändern. Um alle Ausländerbehörden des Landes nochmals zu sensibilisieren, habe man das bestehende Rundschreiben, insbesondere die Regelungen bezüglich des besonderen

¹⁴ <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/ludwigshafen/landesregierung-reagiert-abschiebung-familie-ludwigshafen-protest-demo-100.html>

Schutzes des Wohles von Familien und Kindern bei der Besprechung der Ausländersachbearbeiter im Juni 2021 nochmals erläutert.

d. Sprachgebrauch

Das Forum beschäftigte sich mit Aussagen von Beteiligten am Abschiebungsprozess, die den Abschiebungsbeobachterinnen, weil sie als teilweise respektlos, teils verallgemeinernd und mithin als unangemessen oder inhaltlich unzutreffend aufgefallen waren.

Auch wenn die Beobachterinnen die verantwortlichen Stellen unverzüglich auf mögliche Mängel, Missstände oder Fehlverhalten aufmerksam machen, empfahl das Forum, im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Hinblick auf unangemessenen Sprachgebrauch zu sensibilisieren und eine Präventivwirkung zu erreichen.

Soweit in Einzelfällen sachlich falsche Informationen durch am Abschiebungsprozess Beteiligte gegeben wurden, erfolgte eine Nachbereitung der Vorgänge, um zukünftig auf eine korrekte Auskunftserteilung hinzuwirken.

3. Wiederkehrende Probleme

a. Festnahmen in der Nachtzeit

Festnahmen in der Nachtzeit zur Durchführung der Abschiebung waren wie in den Jahren 2018 und 2019 erneut Berichtsthema im Forum.

Die Abschiebungsmaßnahmen am Flughafen beginnen in der Regel drei bis sechs Stunden vor den geplanten Abflugzeiten. Im Berichtszeitraum fanden Abschiebungen statt, bei denen der Vollzugsbeginn zwischen 03.00 Uhr und 07.00 Uhr lag. Oftmals betraf das Flüge, bei denen Mehrfachdestinationen angefliegen wurden. In diesen Fällen erfolgt die Abholung aus den Unterkünften überwiegend nachts. Sie kann in den Fällen, in denen Ausländerbehörden anderer Bundesländer als Berlin und Brandenburg zuständig sind, auch am Vorabend der Rückführung erfolgen. Hiervon betroffen waren vielfach Familien mit Kindern.

Das Forum setzte sich mit der Antwort des Berliner Senats auf eine schriftliche Anfrage der Linksfraktion zu "Abschiebungen aus dem Land Berlin im Jahr 2020" auseinander (Drs. 18/24586). Daraus ist ersichtlich, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 25. August 414 Ingewahrsamnahmen zur Durchführung der Abschiebung in der Zeit zwischen 21.00 und

06.00 Uhr erfolgten. Die Berliner Innenbehörde erläuterte, welche Zwänge zu Nachtabschiebungen führen, z.B. enge zeitliche Vorgaben durch die Zielstaaten.

b. Handgeld

Anlässlich beobachteter Fälle, in denen Anfragen von Rückzuführenden nach Handgeld nicht positiv geklärt werden konnten, befasste sich das Forum erneut mit dem Thema. Es stellte fest, dass die Aushändigung von Handgeld, als freiwillige Leistung der Bundesländer im Falle der Mittellosigkeit, nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst ist. Es gab die Anregung des Forums, das Thema weiterhin auf verschiedenen Ebenen zu erörtern (Bundesländer, Gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr, ZUR). Eine Länderumfrage durch das ZUR wurde von Bayern initiiert. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Im Forum wurde zudem ein Einzelfall besonders besprochen, in dem Mitarbeiter/innen der zuständigen Ausländerbehörde die Zahlung von Handgeld mit der Begründung ablehnten, es handele sich um Personen, die sich wegen Diebstahls strafbar gemacht hätten. Es wurde klargestellt, dass strafrechtliche Kriterien kein Auszahlungshindernis sind.

c. Ungelöste Zuständigkeit nach gescheiterten Rückführungsversuchen

In dem Berichtszeitraum beobachteten die Abschiebungsbeobachterinnen wiederholt die Situation, in der sich Rückzuführende nach einem gescheiterten Rückführungsversuch befanden, wenn sie mittellos waren oder viel Gepäck bei sich hatten, und sie nicht wussten wie sie wieder zu ihrer Unterkunft beziehungsweise ihrem zu Hause kommen sollten. Dieses wiederkehrende Problem wurde im Forum diskutiert. Die Bundespolizei äußerte ihr Bemühen, bei gescheiterten Rückführungsversuchen die betreffenden Personen bei einer eigenständigen Rückreise so weit wie möglich zu unterstützen, auch wenn es nicht in ihrer Zuständigkeit liegt. Dies beinhaltet in Einzelfällen, dass Betroffene zu den nächstgelegenen Verkehrsanbindungen des Flughafens gefahren werden.

Fazit: Einheitliche Verfahrensweisen für eine sichere Rückreise fehlen nach wie vor.

d. Verschiedenes

Das Forum befasste sich mit aktuellen Entwicklungen, Gesetzen und Rechtsprechungen im Themenfeld von Abschiebungen und deren mögliche Auswirkungen auf den Abschiebungsvollzug (Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz, VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.11.2020 - 7 I 32/20 zur Durchsuchung zur Nachtzeit, Antwort des Senats von Berlin auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24958 zur Abschiebungsbeobachtung).

VI. VERSCHIEDENES

Das Forum war im Dialog mit zuständigen Stellen zu fachrelevanten Themen.

a. Ein- und Ausreisezentrum am Flughafen BER

Das Forum befasste sich mit den Plänen vom Bund und dem Land Brandenburg zu einem Ein- und Ausreisezentrum am Flughafen BER (Behördenzentrum).

Hierzu tauschten sich die Moderatorin und die Abschiebungsbeobachterinnen mit Mitgliedern der Landtagsfraktion Die Grünen sowie mit Mitgliedern des Arbeitskreises „Inneres und Kommunales“ der SPD-Landtagsfraktion in Brandenburg aus. Vertreter des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg berichteten dem Forum zudem zum aktuellen Sachstand der Vorhabenplanung.

b. „Task Force Abschiebung Straftäter“

Das Forum informierte sich über die Arbeitsweise der sogenannten Task Force Abschiebung Straftäter im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg. Ziel der Task Force ist es, Vollzugshindernisse im Rahmen der Rückführung von Intensivtätern oder inhaftierten ausländischen Straftätern zu beseitigen.

c. Aus- und Fortbildungslehrgänge für PBL

Die Abschiebungsbeobachterinnen waren bei Aus- und Fortbildungslehrgängen der Bundespolizei für Personenbegleiter-Luft anwesend und stellten ihre Aufgabe und ihre Arbeitsweise und die des Forums vor. Bei diesem Lehrgang handelte es sich um eine spezielle Schulung für Bundespolizei-Beamt/innen, die Rückführungen bis in das Zielland begleiten. Ziel ist, den Bekanntheitsgrad der Institution der Abschiebungsbeobachtung und des Forums zu steigern und gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Rollen zu fördern.

Darüber hinaus unterrichteten sie Bundespolizist/innen im Rahmen eines Seminars zur Interkulturelle Kompetenz im Kontext von Abschiebungen in der Fortbildungsstätte der Bundespolizeidirektion Berlin in Frankfurt (Oder).

d. Austausch mit Studierenden

Die Abschiebungsbeobachterinnen nahmen als Referentinnen an einem Seminar zu „Handlungsoptionen für Sozialarbeitende im Kontext von Abschiebungen“ für Studierende der Alice Salomon Hochschule teil. Darüber hinaus führten sie ein Informationsgespräch im Rahmen eines Forschungsprojekts der Freien Universität Berlin (Geografische Entwicklungsforschung) zur Abschiebungspraxis in Deutschland.

e. Teilnahme an Beiratssitzung Migration und Integration der EKBO

Es fand ein Austauschgespräch mit dem Beirat Migration und Integration der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz statt, in dem die Arbeit der Abschiebungsbeobachterinnen vorgestellt und die Bedeutung des Forums erläutert wurde. Zudem ging es darin auch um die Beteiligung an der Erhöhung der finanziellen Mittel für die Abschiebungsbeobachtung.

f. Überregionaler thematischer Austausch

Im Rahmen eines Austauschtreffens aller Abschiebungsbeobachter/innen in Düsseldorf wurde eine Abschiebungsmaßnahme nach Afghanistan beobachtet.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Die Jahre 2020 und 2021 waren weltweit geprägt durch die Covid-19-Pandemie. Das hatte naturgemäß Auswirkungen auf den Vollzug von Rückführungen. Als erstes EU-Land nahm Italien keine Asylsuchenden im Rahmen des Dublin-Systems mehr auf. Abschiebungen in die Herkunftsländer waren aufgrund eines zeitweise kaum existierenden Flugverkehrs erheblich beschränkt. Im Sommer 2020 nahm Deutschland die Sammelcharter wieder auf.

Die vorübergehende pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebungen führte zu einem Rückgang der Abschiebungszahlen, von den Flughäfen in Berlin und Brandenburg im Vergleich zum Jahr 2019 um rund 30 Prozent. Im bundesweiten Vergleich wurden nach den Flughäfen in Hessen (Frankfurt) und Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf, Köln-Bonn) die meisten Menschen von Berlin und Brandenburg aus auf dem Luftweg abgeschoben.

Im Berichtszeitraum wurden von den hiesigen Flughäfen 2.670 Menschen rückgeführt. Im Durchschnitt fanden pro Monat zwei Charterabschiebungen statt, von denen die überwiegende Mehrzahl beobachtet worden ist. Die Hauptrückführungsziele bei diesen Maßnahmen waren die Republik Moldau und Georgien. Die Abschiebungsbeobachterinnen haben in den Berichtsjahren 44 der 56 Sammelabschiebungen und 102 Einzelmaßnahmen begleitet. Zum ersten Mal seit Bestehen des Forums gab es eine auch in der Öffentlichkeit beachtete Charterabschiebung nach Afghanistan, die das Land Brandenburg ausgerichtet hatte.

In der Mehrzahl aller beobachteten Abschiebungen traten keine außergewöhnlichen Vorkommnisse auf. Gegenstand der Beratungen im Forum waren allgemeine und besondere Beobachtungen im Ablauf und in der Durchführung von Abschiebungen sowie bei Einzelfällen.

Die Umsetzung und Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund von Covid-19 war ein zusätzlicher Faktor bei der Beobachtung von Abschiebungen. Hier wurden einzelne Defizite erkannt und im Forum besprochen (Nichteinhalten von Sicherheitsabständen, Mangel an Frontex-Monitoring).

Das Forum machte Verbesserungsbedarf in Bezug auf den Einsatz von Übersetzer/innen aus. Standardmäßig sollten ausreichend Dolmetscher/innen für die jeweiligen von den Betroffenen verständlichen Sprachen, bevorzugt für die jeweiligen Amtssprachen, ab Beginn des Abschiebungsvollzugs am Flughafen zur Verfügung stehen. Teile des Forums sind der Auffassung, dass bei Einzelabschiebungen Telefonübersetzungsdienste ein geeignetes Mittel zur Lösung des Problems sein könnten. Als oftmals hochemotional erwiesen sich Abschiebungen, von denen Familien mit Kindern betroffen waren. Hier gilt es, weitere geeignete Strategien zur Milderung der Belastungen zu finden. Kinder sollten zudem in der Regel nicht als Sprachmittler in Anspruch genommen werden. Anlässlich eines Einzelfalls hat sich das Forum mit der Frage der Familientrennung beschäftigt. Im Dialog mit der zuständigen Behörde wurde erreicht, dass alle Ausländerbehörden des betreffenden Bundeslandes für die Regelungen bezüglich des besonderen Schutzes des Wohles von Familien und Kindern nochmals sensibilisiert werden. Es wurden die an Abschiebungen Beteiligten auf unangemessenen Sprachgebrauch während einzelner Abschiebungsmaßnahmen aufmerksam gemacht und Handlungsempfehlungen zur allgemeinen Gegensteuerung gegeben. Darüber hinaus erörterte das Forum die besonderen Schwierigkeiten und Belastungen bei Dublin-III-Rückführungen und tauschte sich kritisch zu grundrechtsrelevanten Eingriffen aus, wie die polizeiliche Durchsuchung unter Entkleidung oder die Anwendung von Zwangsmaßnahmen (Fesselungen). Um mögliche

Abwehrreaktionen von Rückzuführenden mit dem Risiko einer Selbst- oder Fremdverletzung von vornherein zu verhindern, wurden präventive Deeskalationsstrategien und –mechanismen diskutiert. Daneben befasste sich das Forum mit wiederkehrenden Problematiken, u.a. mit der nach wie vor ungelösten einheitlichen Verfahrensweise nach gescheiterten Rückführungsversuchen.

Durch eine Erhöhung der finanziellen Beteiligung wurde zum 01. Januar 2021 eine zusätzliche halbe Stelle für die Abschiebungsbeobachtung geschaffen. Dadurch erhöhte sich der Beobachtungsumfang in quantitativer und qualitativer Hinsicht.